

An die
Rechtsanwaltskammer Celle
Bahnhofstraße 5
29221 Celle



Antrag

einer ausländischen Anwältin bzw. eines ausländischen Anwalts auf Aufnahme
in die Rechtsanwaltskammer Celle nach § 206 BRAO

Anlagen:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. durch Vorlage einer öffentlich beglaubigten Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, § 206 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
2. lückenloser, unterschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache
3. Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung
4. Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf nebst beglaubigter Übersetzung (§ 207 Abs. 1 Satz 1 BRAO)
5. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage (Originalschreiben)
6. Personalbogen mit aktuellem Lichtbild
7. Ggf. öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb eines anderen akademischen Grades

<i>Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)</i>	
<i>Geburtsdatum und -ort, ggfs. Staat</i>	<i>Staatsangehörigkeit</i>
<i>Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)</i>	
<i>Tagsüber erreichbar unter (Tel.-Nr., Fax, E-Mail):</i>	

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes _____

berechtigt, in dem Staat _____

unter der Berufsbezeichnung _____

tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle als ausländische/r Anwältin/Anwalt gem. § 206 BRAO.

Die für mich zuständige heimatliche Berufskammer ist:

(genaue Bezeichnung und vollständige Adresse)

Zu den weiteren Aufnahmevoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in _____.

(Straße, Hausnummer, Ort, Tel.)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

in: _____.

(Straße, Hausnummer, Ort, Tel., Fax, E-Mail)

an meinem Wohnsitz (s. weitere Informationen unten)

Die dortigen Kontaktdaten sind:

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Einrichtung der Kanzlei in den Wohnräumen

Wegen der Mindestanforderungen, die an die Einrichtung einer Kanzlei zu stellen sind, verweisen wir auf Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 10. Auflage 2020, § 27 Rdn. 11 f.

Danach muss der Rechtsanwalt u. a. mindestens einen Geschäftsraum haben, in dem er gewöhnlich seinen Berufsgeschäften nachgeht und in dem er zu den üblichen Geschäftsstunden normalerweise zu erreichen ist. In einer verkehrsüblichen Weise (durch ein auf dem Grundstück oder an dem Haus befindliches Schild, das auf die Rechtsanwaltspraxis hinweist oder der Name auf dem Klingelschild) muss den Rechtsuchenden erkennbar gemacht werden, dass dies der Fall ist. Ferner muss ein betrieblicher Telefonanschluss mit entsprechender Eintragung im Telefonverzeichnis (bitte teilen Sie uns die Nummer mit!) vorliegen. Weiterhin ist der Rechtsanwalt nach § 5 BORA verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten.

Falls Sie Mieträume bewohnen, bitten wir Sie, Ihren Vermieter über die Errichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Mindestanforderungen gem. § 27 BRAO an das Unterhalten meiner Kanzlei in den Wohnräumen erfülle.

Ort, Datum

Unterschrift

**Fragebogen
zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Celle
nach § 206 BRAO**



1. Haben Sie bereits anderweitig eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt? *(Wenn ja, bitte Aufnahmebehörde angeben.)*

ja, bei der: _____

nein

2. Ist Ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden? *(§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. §§ 7, 14 BRAO)*

ja

nein

3. Haben Sie nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt? *(§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. §§ 7, 14 BRAO)*

ja

nein

4. Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter? *(§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i.V.m. § 7 Nr. 2 BRAO: Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB))*

ja

nein

5. Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen? *(§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 3 BRAO)*

ja

nein

6. Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden? Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 5 BRAO; Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister(BZR) zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Strafverfahren, deren Verurteilung nach BZRG getilgt wurden, sind nicht mehr anzugeben.)

ja, bei der:

(erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Az. angeben)

nein

7. Sind oder waren gegen Sie Strafverfahren, Disziplinarverfahren, anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 5 BRAO; eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses §§ 153, 153 a bis f StPO, § 154 a bis e StPO, § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.)

ja, bei der:

(erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Az. angeben)

nein

8. Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 6 BRAO)

ja

nein

9. Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 7 BRAO)

ja

nein

10. Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 8 BRAO, s. außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“)

ja

nein

11. Befinden Sie sich in Vermögensverfall? (§ 207 Abs. 2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 7 Nr. 9 BRAO; wenn Angaben zu Frage 11 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten.)

ja

nein

Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden?

ja

nein

Sind Sie in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen?

ja

nein

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 207 Abs. 2 S.1 BRAO i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 207 Abs.2 S.1 BRAO i.V.m. § 32 Satz 1 BRAO i. V. m. § 26 VwVfG.

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern/Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Gemäß § 207 Abs.1 S.2 BRAO ist jährlich eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu dem Beruf vorzulegen.

Entrichtung der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **240,00 €** habe ich entrichtet durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Celle bei der (*Nachweis ist beigegefügt*):

Commerzbank Celle IBAN DE12 2574 0061 0282 8010 00, BIC COBADEFFXXX

NORD/LB IBAN DE97 2505 0000 0151 2437 55, BIC NOLADE2HXXX

Verwendungszweck: Vor-und Nachname / Aufnahme 206 BRAO

Bitte beachten Sie insoweit, dass eine Bearbeitung Ihres Antrags erst **nach** Zahlungseingang erfolgt.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 207 Abs.2 Satz 1 BRAO i. V. m. § 31 BRAO.

Ich bin damit einverstanden, dass der Schriftverkehr mit mir per E-Mail geführt wird.
(Sollten Sie dies nicht wollen, verzögert sich ggf. das Verfahren)

Ort, Datum

Unterschrift

Personalbogen

Aktenzeichen:



Nachfolgende Felder bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

<i>Vor - und Zuname (akademischer Grad, ggf. Geburtsname):</i>	
<i>Geburtstag:</i>	<i>Geburtsort:</i>
<i>Familienstand:</i>	<i>Staatsangehörigkeit</i>
<i>Private Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax):</i>	
<i>Anschrift der Kanzlei (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Telefax, E-Mail, ggf. Anschrift der Zweigstelle):</i>	
<i>(Kanzlei)</i>	<i>ggf. (Zweigstelle)</i>
<i>Tag, Ort, Ergebnis und Punkte der <u>ersten</u> und <u>zweiten</u> Staatsprüfung:</i>	
1.	
2.	
<i>Funktion (Einzelanwalt, Sozius, angest. Anwalt, freier Mitarbeiter, Syndikusrechtsanwalt):</i>	
<i>Nebenämter und Nebenbeschäftigungen:</i>	
<i>Berufshaftpflichtversicherung (inkl. Policen-Nr.)</i>	
<i>Fachanwältin / Fachanwalt für:</i>	
<i>seit dem:</i>	

Ort, Datum und Unterschrift: _____

Hinweise zur Datenverarbeitung für Kammermitglieder

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch die Rechtsanwaltskammer Celle (RAK Celle), Bahnhofstraße 5, 29221 Celle, Tel. 05141 – 9282-0, Fax 05141 – 9282-42, E-Mail info@rakcelle.de.

Datenschutzbeauftragter: Jörg Mathis
1826.IT Beratung GmbH
Markenbildchenweg 21
56068 Koblenz
E-Mail: datenschutz@rakcelle.de

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Mit der Entgegennahme Ihres Antrags auf Zulassung / Aufnahme erheben wir folgende Informationen:

- Angaben gemäß §§ 31 Abs. 3, 4 BRAO
- Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51, 59n BRAO,
- Angaben nach §§ 7, 14 BRAO

Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt,

- um Ihren Antrag auf Zulassung und Aufnahme in die RAK Celle bearbeiten zu können (§§ 4, 6, 59b ff. BRAO, §§ 1 ff. EuRAG, 206, 207 BRAO);
- nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer zum Zwecke der Mitgliederverwaltung;
- um nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer Ihre Kontaktdaten an das bundesweite amtliche Rechtsanwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO) zu übermitteln;
- um nach Zulassung und Aufnahme in die Kammer Ihre Kontaktdaten in das Anwaltsverzeichnis (mit Suchfunktion) auf der Website der RAK Celle einzupflegen (§§ 31 BRAO).

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte findet ausschließlich statt

- zu den unter 2. genannten Zwecken (Anwaltsverzeichnis bei der Bundesrechtsanwaltskammer);
- im Rahmen des § 36 BRAO;
- an das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen gem. § 11 des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk im Land Niedersachsen;
- an die Bundesnotarkammer zum Zwecke der Ausstellung einer Zugangskarte zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beA und zur Freischaltung der Signaturfunktion;
- zum Zwecke der Ausstellung eines Rechtsanwaltsausweises an die DATEV;
- an das Nds. Justizministerium und die Mitglieder gem. § 81 Abs. 1 BRAO
- sowie im Rahmen weiterer gesetzlicher Ermächtigungen.

Im Übrigen bleibt die Verpflichtung der Mitglieder des Vorstands der RAK Celle sowie deren Angestellten (§ 76 BRAO) unberührt.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unsere Geschäftsstelle wenden.

5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an info@rakcelle.de.

Hinweise zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 206 BRAO



1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sollte in Maschinenschrift oder gut leserlich in Druckbuchstaben gefertigt werden und ist nebst Anlagen an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Aufnahme erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Bahnhofstraße 5, 29221 Celle, Tel. (05141) 9282-0, Fax. (05141) 9282-42.
2. Nach § 207 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 1 BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Wenn der Rechtsanwalt seine Kanzlei verlegt, hat er dies der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen (§ 207 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 1 BRAO).
3. Der lückenlose Lebenslauf sollte maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern
 - b) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten)
4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (vgl. Frage 4 u. 6, z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer ausgeübten und beabsichtigten anderweitigen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf (vgl. Frage 5) wird gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages beizufügen. Ferner ist eine unwiderrufliche Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, dass der Rechtsanwalt durch seine Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert wird (vgl. beiliegendes Merkblatt).
5. Nach § 207 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden (Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für jeden Versicherungsfall, vgl. Abs. 4) abzuschließen. Die Aushändigung der Aufnahmeurkunde darf erst erfolgen, wenn der Bewerber/die Bewerberin den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat (§ 207 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 BRAO).
6. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde (§ 207 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 BRAO).

Merkblatt über die Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit



Gem. § 7 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Nach ständiger Rechtsprechung unterliegt eine neben dem Beruf des Rechtsanwalts ausgeübte Nebentätigkeit einer dreifachen Überprüfung:

1. im Hinblick auf die Art der Nebentätigkeit
2. im Hinblick auf die tatsächliche Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit
3. im Hinblick auf die rechtliche Möglichkeit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes neben der Tätigkeit.

Um die Vereinbarkeit der nichtanwaltlichen Tätigkeit überprüfen zu können, bitten wir Sie, dem Zulassungsantrag eine Kopie Ihres Anstellungsvertrages (die Gehaltsbeträge können selbstverständlich geschwärzt werden) und eine konkrete Stellenbeschreibung vorzulegen sowie den Umfang Ihres konkreten Tätigkeitsbereichs auf einem gesonderten, unterschriebenen Blatt zu beschreiben, sofern sich dieser nicht aus dem Arbeitsvertrag ergibt. Sofern entsprechende Anhaltspunkte gegeben sind (Versicherung, Immobilienmakler o. ä.), bitten wir um Erklärung, ob eine akquisitorische Tätigkeit zu Ihren Aufgaben zählt.

Sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, weisen wir bei befristeten Beschäftigungen auf § 47 BRAO hin. In diesem Fall sollte der Antrag auf Gestattung entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO mit dem Zulassungsantrag gestellt werden.

Um die rechtliche Ausübungsmöglichkeit des Anwaltsberufes zu gewährleisten, ist eine unwiderrufliche Freistellungserklärung im Original des Arbeitgebers erforderlich, die es dem Antragsteller uneingeschränkt ermöglicht, Rechtsanwaltsgeschäfte auch während der üblichen Arbeitszeit zu erledigen.

Die Genehmigung darf nicht einseitig widerrufbar sein und keine zeitlichen Einschränkungen enthalten; die Freistellung darf nicht von einer einzelfallbezogenen Genehmigung des Arbeitgebers abhängig gemacht werden. Diesen Erfordernissen würde eine Erklärung siehe Muster (nächste Seite) genügen.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswertem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitt. 1991, 101). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff.) ausdrücklich gebilligt worden.

Wenn Sie Ihre Kanzlei unter der Adresse Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, bitten wir im Hinblick auf § 43 a Abs. 2 BRAO i.V.m. § 2 BORA und § 27 BRAO um Beantwortung der nachfolgenden Fragen auf einem gesonderten, von Ihnen sowie Ihrem Arbeitgeber unterschriebenen Blatt:

1. Wird für die Kanzlei ein eigener Fernsprechanschluss eingerichtet?
2. Wer hat Zutritt zu den Kanzleiräumen? Sind diese räumlich getrennt von den Geschäftsräumen Ihres Arbeitgebers?
3. Welche Vorkehrungen werden Sie treffen, damit nicht Dritte Einblick in die Handakten erlangen können?
4. Werden Sie am Hauseingang zur Arbeitsstätte ein Kanzleischild anbringen?

Auf § 45 BRAO wird im Hinblick auf evtl. Interessenskollisionen hingewiesen.

Wenn Ihr anwaltlicher Arbeitgeber Rechtsanwalt und Notar ist, ist die Rechtsanwaltskammer verpflichtet, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle, der die Aufsicht über die Notare ausübt, über die berufliche Verbindung des Notars mit einem Syndikusanwalt zu unterrichten, und das Oberlandesgericht steigt dann in die Prüfung des § 9 Abs. 3 Bundesnotarordnung ein (ggf. löst der Rechtsanwalt und Notar dann das Arbeitsverhältnis auf).

Muster einer Freistellungserklärung



Im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich

- unser Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter eine Anwaltspraxis ausüben,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach dem RVG oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie auch während der Dienststunden bei Ihrem Arbeitgeber in der Lage sind, Gerichtstermine, eilige Schriftsätze, Telefongespräche und alle sonstigen nicht auf schiebbaren Tätigkeiten zu erledigen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Tätigkeiten kollidieren,
- dass außerhalb dieser Erklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.

Bitte beachten Sie: Beschränkungen dieser Freistellungserklärung zu einem späteren Zeitpunkt, mit denen die freie Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit eingeschränkt werden könnte, sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert mitzuteilen.

Weiterhin weisen wir auf Ihre Verpflichtung gem. § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO hin, dass Sie uns jede wesentliche Änderung Ihres bestehenden Beschäftigungsverhältnisses oder die Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses umgehend anzuzeigen haben.